Taekwondo Union Sachsen e. V.

Ordnung für den Sportbetrieb

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Passwesen 3
§ 3 Startberechtigung und DTU-Verwaltungsdatenbank 3
§ 4 Prüfungswesen 3
§ 5 Lizenzverlängerung 4
§ 6 Veranstaltungen von Mitgliedsvereinen der TUS 4
§ 7 Inkrafttreten 4

Hinweis:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur eine geschlechtliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Geltungsbereich

Zweck dieser Ordnung ist die Festlegung für den Sportbetrieb in der Taekwondo Union Sachen e.V. (nachfolgend TUS). Hier werden auch Auslegung oder Erweiterungen der Regelwerke der Deutschen Taekwondo Union e.V. definiert.

§ 2 Passwesen

Die Mitglieder des Gesamtvorstands sowie die Geschäftsstelle erhalten einen Verbandsstempel. Dieser darf ausschließlich für die ihnen übertragenen Befugnisse verwendet werden. Mit Ausscheiden aus dem Amt sind alle Verbandsstempel umgehend an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle zurückzugeben.

Das „gültig“ Stempeln des Verbandsausweis (DTU-Pass) kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Geschäftsstelle
- Prüfungsreferent
- Bildungsreferent
- Kampfrichterreferent

Voraussetzung dafür ist ein Zugang zur DTU-Verwaltungsdatenbank mit dem der Inhalt des betreffenden DTU-Pass mit den Eintragungen der Datenbank überprüft werden können.

Die Bestätigung einer Zweitschrift erfolgt ausschließlich durch den Prüfungsreferenten oder Präsidenten.

§ 3 Startberechtigung und DTU-Verwaltungsdatenbank

Der Wechsel der Startberechtigung (oder auch Vereinswechsel) eines Sportlers ist vorrangig durch die beteiligten Vereine binnen 7 Tagen zu realisieren (siehe Passordnung der DTU). Sofern ein solcher Wechsel durch die beteiligten Vereine nachweislich verhindert wird, kann die TUS dies ebenfalls durchführen. Dies erfolgt nach Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Präsidenten.

§ 4 Prüfungswesen

Regelungen für Dan-Prüfungen innerhalb der TUS

Entsprechend der Prüfungsordnung der DTU ist für Landes- und Vereins-Dan-Prüfung innerhalb der TUS ein Dan-Vorbereitungslehrgang der TUS (für den 1. Dan bis 3. Dan/1. Poom bis 3. Poom) und ein Kampfrichterlehrgang der TUS (für den 1. Dan/1. Poom) nicht älter als 1 Jahr als Zulassungsvoraussetzung erforderlich. Anwärter zum 4. Dan und höher können den Dan-Vorbereitungslehrgang freiwillig nutzen. Beide Lehrgänge sind in der DTU-Datenbank vom zuständigen Referenten zu erfassen. Bei Vereins-Dan-Prüfungen ist der Prüfer verpflichtet die Kontrolle der entsprechenden Nachweise an den Landesprüfungsreferenten zu übermitteln. Die Anerkennung von Lehrgängen außerhalb der TUS liegt im Entscheidungsbereich des Prüfungsreferenten.

Innerhalb der TUS können Vereins-Dan-Prüfung zum 1. Dan abgenommen werden. Die Auswahl der Prüfer erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsreferenten. Sollte hier keine Einigung möglich sein, ist dies unverzüglich an das Präsidium der TUS zur Entscheidung zu übergeben. Die Ausschreibung für eine Vereins-Dan-Prüfung ist vom Verein 2 Monate vor der Prüfung an die Geschäftsstelle der TUS zu senden, um eine Veröffentlichung auf der TUS-Homepage und Verteilung per E-Mail zu realisieren. Das Anlegen aller Dan-Prüfungen innerhalb der TUS erfolgt durch den Landesprüfungsreferenten nach

Vorliegen der Ausschreibung. Im Verhinderungsfall kann dies auch durch das Präsidium der TUS erfolgen.

Über die Teilnahme eines Sportlers der TUS an der Landes-Dan-Prüfung eines anderen Landesverbandes entscheidet der Prüfungsreferent. Sollte die TUS eine Graduierung bei einer Landes-Dan-Prüfung nicht anbieten können, wird der Landesprüfungsreferent eine alternative Option in der Klärung mit der DTU unterstützen.

Prüfungsinhalte zur Dan-Prüfung

Für die Prüfungsinhalte zur Landes- und Vereins-Dan-Prüfung sind die Ausführungen aus der Anlage 1 zur beachten. Diese werden vom Landesprüfungsreferenten ausgearbeitet und zum Dan-Vorbereitungslehrgang vermittelt.

Regelungen für Kup-Prüfungen

Die abgeschlossene Prüfungsliste ist für 1 Jahr vom Prüfer aufzubewahren. Sofern der Prüfungsreferent Bedarf an der Einsicht in die Prüfungsliste anmeldet, ist ihm diese unverzüglich zuzusenden.

§ 5 Lizenzverlängerung

Bei Mitgliedern des Gesamtvorstand oder ehrenamtlichen Trainern kann das Präsidium in Absprache mit dem zuständigen Fachreferenten die Verlängerung der Kampfrichterlizenzen auf Landesebene oder auch die Trainer-C- / Trainer-B-Lizenz unabhängig von den zu erfüllenden Verlängerungsnachweisen beschließen, sofern ihre Tätigkeiten die Erbringung der geforderten Verlängerungsmaßnahmen verhindert oder beeinträchtigt haben.

§ 6 Veranstaltungen von Mitgliedsvereinen der TUS

Die Mitgliedsvereine der TUS können auf ihren Maßnahmen als Vereine über die TUS aufmerksam machen. Die TUS wird die betreffende Veranstaltung mit der dazu gehörigen Ausschreibung im Kalender auf der Homepage hinterlegen. Ebenso wird die Ausschreibung über den E-Mail-Verteiler an die Mitgliedsvereine der TUS verteilt.

Voraussetzung dafür sind:

- Veranstalter der Maßnahme ist ein Mitgliedsverein der TUS und dies ist so in der Ausschreibung hinterlegt
- Zahlungsbedingung und der Zahlungsverkehrt über das Vereinskonto sind in der Ausschreibung hinterlegt
- es besteht keine Terminkollision mit Maßnahmen der TUS

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde letztmalig am 09.03.2024 vom Präsidium geändert und tritt am gleichen Tag in Kraft. Änderungen dieser Ordnung sind mit einfacher Mehrheit durch das Präsidium oder die Mitgliederversammlung zu beschließen.